

**Textliche Festsetzungen:**

Für die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber den Häusern "Holdenweg Nrn. 9 -15" wird aufgrund § 21a BauNVO als Ausnahme vorgesehen, daß

- a) gemäß Abs. 1 max. ein Garagengeschoß auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen ist und
- b) gemäß Abs. 5 die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um max. 0,2 auf max. GFZ 1,4 erhöht werden kann.